

Checkliste zur Vorbereitung krankheitsbedingter Personalausfälle in den stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Mit dieser Checkliste soll eine Orientierungshilfe zur Vorbereitung und zum Umgang für einen zu erwartenden, krankheitsbedingten Ausfall der pädagogischen Fachkräfte in den stationären Wohnformen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden. Dieser Checkliste ersetzt nicht die Festlegungen zu trägerinternen Verfahren, die nach Möglichkeit unter Einbezug des örtlichen Jugendamtes erstellt werden sollten.

1. Vorbereitende Maßnahmen

Es wird empfohlen, Übersichten zu Verantwortlichkeiten und Kommunikationsketten sowie Erreichbarkeiten aller Mitarbeitenden zu erstellen und allen zugänglich zu machen. Dazu gehören auch wichtige Adressen, z.B. zuständiges Gesundheitsamt, Rettungsdienste usw.

Für jede Fachkraft erstellt der Träger eine „Risikoeinschätzung“ zu Einsatzfähigkeit:

- inwiefern besteht eine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und es bedarf gemäß der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ggf. eines besonderen Schutzes,
- inwiefern könnten andere Gründe den Einsatz der Fachkräfte erschweren ist zu klären.

Um Personalausfälle zu kompensieren, sind ist die Bildung wohngruppenspezifische Fachkräftepools unter Beachtung der Ausnahmesituation und der damit verbunden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sinnvoll, präventiv abweichende Arbeitszeitmodelle sollten mit den Fachkräften erarbeitet bzw. vereinbart werden und ggf. ist die Zustimmung Landesamt für Arbeitsschutz einzuholen. Für die wohngruppenspezifischen Fachkräftepools sollten individuelle Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen sowie strukturelle Gegebenheiten verschriftlich werden.

Um die zur Verfügung stehenden Fachkräftepotentiale bei vermehrtem Krankheitsausfall zu erhöhen, sollten trägerinterne Maßnahmen/Überprüfungen für eventuelle Zusammenlegungen von Wohngruppen erarbeitet werden.

Kooperationsmodelle mit anderen Jugendhilfeträgern unter Beteiligung des örtlichen Jugendamtes zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung in den Wohngruppen durch trägerübergreifenden Personaleinsatz können geplant werden. Hier könnten entsprechende Gremium, wie die AG nach § 78 SGB VIII oder andere kommunale Jugendhilfegremien, hilfreich sein.

2. Krankheitsbedingte Personalausfälle und Auswirkungen auf die Wohngruppe

Ausfälle von Fachkräften (gilt ebenso für Kinder und Jugendliche) durch Verdacht auf oder Infektion mit Covid19 sind gemäß dem Infektionsschutzgesetz sofort dem Gesundheitsamt zu melden. Bis zur Festlegung gesundheitsamtlicher Maßnahmen verbleiben alle Personen in der Wohngruppe.

Wird die Wohngruppe durch das Gesundheitsamt nicht unter Quarantäne gestellt, kann der Personalausfall durch die zuvor gebildeten Fachkräftepools kompensiert werden.

Bei Quarantäne einer Wohngruppe ist mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie welche Fachkräfte eingesetzt werden können:

- z.B. „in geordneter Quarantäne“ könnten Fachkräfte der Wohngruppe unter Quarantäne stehen, aber gezielt in ihren Haushalt zurückkehren, wenn dieser mit allen Angehörigen ebenfalls unter Quarantäne steht,

- Fachkräfte verbleiben in der Wohngruppe und sichern die Betreuung in den Räumlichkeiten ab.

3. Betreuung ist in der Wohngruppe nicht mehr umzusetzen

Zeichnet sich ab, dass durch den Ausfall von Fachkräften keine Betreuung in den Wohngruppen mehr möglich ist, sind die belegenden Jugendämter zu informieren.

Mit den örtlichen und den belegenden Jugendämtern sowie in Absprache mit dem Gesundheitsamt ist zu thematisieren, wie die Kinder und Jugendlichen im Rahmen von geordneter Quarantäne anderweitig unterzubringen sind bzw. eine kurzweilige Rückkehr in den elterlichen Haushalt mit flankierenden Unterstützungsmaßnahmen möglich ist. Diese Entscheidung und eventuelle Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten und/oder Sicherung des Kindeswohl obliegt weiterhin dem zuständigen/belegendem Jugendamt.

4. Meldepflichten und Einbezug der Einrichtungsaufsicht im MBS

Alle Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bleiben bestehen.

Bei Maßnahmen für Wohngruppen/Angebotsformen erlaubnispflichtiger Einrichtungen durch das Gesundheitsamt ist eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII erforderlich.

Angelegenheiten, die zu einer Abweichung der Betriebserlaubnis führen, sind genehmigungspflichtig und müssen gemeldet werden.

Vorübergehende Abweichung von der Mindestpersonalausstattung bei Quarantäne von Wohngruppen oder Ausfall von Fachkräften aus anderen Gründen sind meldepflichtig.

Die Einrichtungsaufsicht unterstützt bei der Lösungssuche für Personalengpässe schnell und unbürokratisch.

Information zu weitere Meldepflichten:

Nach Verkündung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) ist es seit dem 02.04.2020 möglich, Verstöße gegen die in der SARS-CoV-2-EindV geregelten Verbote mit Geldbußen zu ahnden.

5. Weitergehende Informationen

Pandemieplan Brandenburg:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MSGIV_COVID_19_Pandemieplan_Brandenburg_Stand_2020_03_06.pdf

Robert Koch Institut: <https://www.rki.de>

Bundesministerium für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.bzga.de>